

Sprachliche Mittel in der Kommunikation zwischen Fachleuten und Laien im Bereich des Rechtswesens

1. Die Sensibilität für die sprachlichen Probleme im Kommunikationsbereich Rechtswesen hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Dies ist vor allem auf das Vordringen dreier Tendenzen in der Justiz zurückzuführen. Die erste läßt sich als der Versuch charakterisieren, die Justiz näher an den Bürger heranzurücken. Recht und Justiz sollen aus ihrer Esoterik herauskommen und keine Arkanbereiche oder Tempelbezirke mehr sein, in denen sich nur Eingeweihte zurechtfinden. Das Ziel dieser Bestrebungen, die auf größere Bürgernähe, Transparenz und Verständlichkeit hinauslaufen, ist weitgespannt: Aus einer nur Fachleuten – rechtstechnischen Spezialisten – verständlichen Einrichtung soll die Angelegenheit aller Bürger werden. Es gibt kaum eine Regierungserklärung oder ministerielle Festrede zur Lage der Justiz, in der nicht diese Postulate beschworen werden, die sich juristisch als Emanationen des das Grundgesetz beherrschenden Demokratieprinzips verorten lassen.

Die zweite Tendenz ist mit der zuerst genannten eng verbunden und zielt auf Humanisierung des Gerichtsverfahrens. Der Ruf nach einer Justiz mit menschlichem Antlitz ist seit längerem vernehmbar, aber meist auf die Strafjustiz bezogen worden, deren obrigkeitliche Formen Mitte der 60er Jahre den Anstoß zu einer lebhaften, innerhalb wie außerhalb der Justiz mit Heftigkeit und Leidenschaft geführten Debatte gaben, die vielfache Spuren hinterließ. In den anderen Sparten der Justiz ist es stets liberaler als im Strafprozeß und auch weniger förmlich zugegangen. Nicht bloß auf Streitentscheidung, sondern auch auf friedlichen Ausgleich zwischen den Parteien bedacht, fehlten z.B. der Ziviljustiz jener feierliche Pomp und jene starren Riten, an denen sich seinerzeit die Kritik vornehmlich entzündete. Die mündliche Verhandlung ähnelt mehr einer Konferenz als einer Zeremonie; von einer Demonstration staatlicher Herrlichkeit, wie sie dem alten Strafprozeß zu Recht angekreidet wurde, ist auch bei Zeugenvernehmungen und Urteilsverkündungen nichts zu spüren. Das Grundproblem ist freilich in jeder Gerichtsbarkeit gleich. Es handelt sich um die Frage, wie dem Bürger seine Scheu vor dem Gericht genommen und wie seine Handlungskompetenz in den gerichtlichen Verfahren gestärkt oder wie wenigstens die Hilflosigkeit vermindert werden kann, mit der er sich auf dem ihm unbekanntem Terrain bewegt. Nicht allein das Erbe des Obrigkeitsstaates ist dabei angesprochen, das die Justiz nach 1945

noch lange belastet hat, aber inzwischen allenfalls noch rudimentär ein Problem ist. In Wahrheit geht es darum, daß sich die Justiz mit den Problemen auseinandersetzen muß, die soziale Vorgänge wie die Bürokratisierung und Formalisierung nicht nur ihr allein beschert haben.

Das Recht ist nicht nur immer umfangreicher, komplizierter und weniger erkennbar geworden, auch die Justiz ist im Zuge der bereits von Max Weber beschriebenen sozialen Tendenzen zur Rationalisierung, Formalisierung und Bürokratisierung für den Bürger zu einer Art Labyrinth geworden, in dem man sich ohne Hilfe nicht zurechtzufinden vermag. Das gilt gerade für den Zivilprozeß, dessen Verständnis sich dem Laien ungleich schwieriger erschließt als das des Strafprozesses. Der hoch getriebene Formalisierungsgrad und der Zug zur Schreibjustiz, die beide wesentliche soziale Merkmale des Zivilprozesses sind, bedeuten für den Bürger kaum zu überwindende Barrieren auf seinem Hindernislauf bei der Verfolgung und Verteidigung seiner Rechtspositionen.

Die dritte Tendenz knüpft ebenfalls an das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes an, macht aber darauf aufmerksam, daß Gerechtigkeit – das Ziel jeder Rechtspflege, die sich nicht als gehorsame Dienerin der Machthaber in Staat und Gesellschaft begreift (“Hure der Fürsten” nannte sie Georg Büchner) – nicht schon dadurch garantiert wird, daß das Gesetz die Starken und die Schwachen formal gleich behandelt. Zum Gericht gehen nicht abstrakte Rechtspersonen, sondern Menschen, die in ihrer konkreten Individualität und in ihrer sozialen Stellung verschieden sind. Die Gleichheit der Waffen, von denen das moderne Prozeßrecht ausgeht, stellt sich daher nicht von selbst ein, sondern muß durch ausgleichende Maßnahmen des Staates erst geschaffen werden – nicht um die Freiheit des Prozeßverhaltens zu beseitigen, sondern um erst die Position zu schaffen, von der aus sinnvolles Prozeßverhalten erst möglich ist. Legitimationsgrundlage für solche Kompensationen ist das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes. Der Rechtspflege stellt dieses Prinzip die Aufgabe, durch die Art und Weise ihres Verfahrens dafür Sorge zu tragen, daß der Bürger nicht durch Unkenntnis oder Ungewandtheit einen Rechtsstreit verliert, obwohl er materiell im Recht ist.

Auch dieses Gebot ist weithin anerkannt (ich verweise auf meine soeben bei Luchterhand erschienene Schrift “Der soziale Zivilprozeß”, in der dieser Wandlungsprozeß im einzelnen aufgezeichnet ist). In der Praxis hat sich auch die Erkenntnis durchgesetzt, daß eine die sozialen Unterschiede zwischen den Rechtsuchenden ausgleichende, also “kompensierende” Verfahrensführung um so notwendiger ist, je hilfsbedürftiger ein Rechtsuchender ist. Art und Umfang der Verfahrensführung sind also der jeweiligen Situation anzupassen. Auch im sogenannten Anwalts-

prozeß, in dem Rechtsanwälte als Bevollmächtigte der Parteien auftreten, kommen durchaus kompensierende Maßnahmen in Betracht. Mit dem Grade der Unterstützungsbedürftigkeit nimmt aber die richterliche Kompensationspflicht an Intensität zu. Verfahren, in denen kein Anwaltszwang besteht, wie z.B. das amtsgerichtliche Verfahren oder das vor dem Arbeitsgericht, sind daher die eigentliche Domäne der sozialstaatlichen Kompensation, der Raum, in dem sie sich am stärksten entfalten muß.

Das Machtgefälle in der Gerichtsverhandlung ist evident, wenn eine Partei durch einen Anwalt vertreten wird, die andere aber nicht. Aber auch dann, wenn keine der Parteien einen Anwalt hat, können Ungleichheiten und Ungleichgewichte bestehen, die den Richter zwingen, sich die Frage zu stellen, ob er helfend und belehrend eingreifen soll. Das gilt nicht zuletzt für das Strafverfahren, von dem leicht stigmatisierende Wirkungen selbst für den freigesprochenen Angeklagten ausgehen können. Dem Gesetz nach befindet sich zwar der Staatsanwalt nicht in der Rolle der Gegenpartei zum Angeklagten; er ist verpflichtet, auch die diesen entlastenden Umstände zu erforschen und zu berücksichtigen. Tatsächlich aber sieht sich der Beschuldigte und Angeklagte einer Macht gegenüber, die ihm um so überlegener erscheint, als er den Mechanismus ihres Funktionierens nicht kennt.

Dieses Referat stellt sich nicht die Aufgabe einer wissenschaftlichen Analyse der sprachlichen Mittel in der Kommunikation zwischen Juristen und Laien im Bereich des Rechtswesens. Vielmehr sollen Probleme benannt werden, die der Fachsprachengebrauch im Bereich des Rechtswesens aus der Sicht der Rechtspraxis aufwirft. Dabei werde ich nicht bloß die Probleme des Strafverfahrens im Auge haben, wengleich ich nicht verkenne, daß diese sich des besonderen Interesses der Öffentlichkeit erfreuen. Die Strafrechtspflege ist jedoch nur ein schmaler Ausschnitt aus dem Gesamtbereich der Justiz. Quantitativ und qualitativ dominiert die Zivilrechtspflege. Nicht zu vergessen ist in diesem Zusammenhang die sog. freiwillige Gerichtsbarkeit, worunter Angelegenheiten der Rechtsfürsorge z.B. im Vormundschafts-, Nachlaß- und Grundstücksrecht zu verstehen sind, die heute ganz überwiegend nicht mehr von Richtern sondern von Rechtspflegern wahrgenommen werden. Schließlich gehören zur Rechtspflege auch die Verwaltungs-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit. Die Kommunikationsprobleme dieser jüngeren Gerichtsbarkeiten unterscheiden sich jedoch nicht wesentlich von denen in den älteren Zweigen der Justiz.

2. Wissenschaftlich betrachtet, ist das Gerichtsverfahren ein Kommunikationssystem, in dem Informationen durch das Medium der Sprache übermittelt werden. Da sich das moderne Gerichtsverfahren in der Form

des Dialogs abspielt und den Parteien mindestens Darstellungsleistungen abverlangt werden, hängt die Handlungskompetenz der Beteiligten weitgehend von ihren Möglichkeiten zur sprachlichen Verständigung ab, auch wenn nicht übersehen werden darf, daß auch der Grad der Flexibilität und die Fähigkeit, eine Situation zu überschauen, eine wichtige Rolle spielen. Unterschiedliche Probleme treten auf, je nachdem ob das Verfahren schriftlich oder mündlich verläuft. An seinem Beginn ist das Verfahren schriftlich. Es wird meist durch Anträge, durch sogenannte Klagen oder durch Strafanzeigen eingeleitet. Im Straf- und im Zivilprozeß erreicht das Verfahren seinen Höhepunkt in mündlichen Verhandlungen, in denen der Sachverhalt erörtert und Beweise erhoben werden, z.B. durch die Vernehmung von Zeugen. Abgeschlossen wird das Verfahren regelmäßig durch die nach geheimer Beratung ergehende Entscheidung, die im Strafverfahren am Ende der Verhandlung den Anwesenden öffentlich mitgeteilt und begründet, im Zivilprozeß nur öffentlich verkündet und in jedem Falle schriftlich abgesetzt und den Betroffenen zugestellt wird.

Der Richter, Staatsanwalt oder Rechtspfleger, der von den Verfahrensbeteiligten verstanden werden will, muß die Verständigungsschwierigkeiten kennen und sich auf Verständnisebene der Adressaten begeben, an die seine Äußerungen gerichtet sind. Anderenfalls findet nur eine formale Kommunikation statt, und eine etwa geplante Kompensation geht ins Leere.

Man kann heute sagen, daß diese Problematik von der Justiz im Grundsätzlichen erkannt ist. Allerdings herrscht die Neigung vor, sie auf Fragen zu reduzieren, die in die Kompetenz der Aussagepsychologie fallen, und die Vertreter dieses Fachs um Rat anzugehen, wie sich die Aussageperson verhalten soll. Die linguistische Ebene wird dabei zweifellos unterschätzt, wenn sie nicht überhaupt unerkannt bleibt. Was diese Aspekte der Kommunikation angeht, so ist es daher notwendig, sie erst einmal bewußt zu machen oder jedenfalls ein höheres Problembewußtsein zu schaffen, das die Grundlage für eine fruchtbare Zusammenarbeit bilden kann.

3. Wenn die Personen, denen die Rechtspflege anvertraut ist, darauf bedacht sein sollen, die Sprechsituation der Beteiligten wie ihre (fehlenden) Artikulationsfähigkeiten zu berücksichtigen und Nachteile auszugleichen, ist für sie von Interesse, was Soziologie und Soziolinguistik über das Auftreten und die Ursachen von Sprachbarrieren ermittelt haben. Dabei ist zunächst relevant, daß die Juristensprache, wie sie auf der Universität und unter Richtern gebraucht wird, keine Theorie- oder Wissenschaftssprache ist, die sich durch strenge Formalisierung kennzeichnet, sondern eine sogenannte fachliche Umgangssprache. Charakteristisch dafür ist der persön-

liche Sprechkontakt und das Vorhandensein von "gemeinsamem situativen Kontext". Der Jurist hat darauf zur Erfassung der außerrechtlichen Wirklichkeiten, die das Recht beeinflussen soll, an alltagssprachliche Ausdrücke anzuknüpfen. Da sich aber die an die natürlichen und sozialen Gegebenheiten anknüpfende Sicht, die sozial-kulturelle Sicht und die rechtliche Sicht der Phänomene unterscheiden, ist nicht daran vorbeizukommen, daß die Sprache der Juristen bei der Arbeit Begriffe braucht, die eine spezielle, genau definierte und auf das juristisch Relevante begrenzte Bedeutung haben müssen, die von der Gemeinsprache abweicht.

Im Verkehr der Juristen untereinander ist es denn auch selbstverständlich, daß die fachliche Terminologie gebraucht wird. Das gilt beispielsweise für die sog. Voten, also die Gutachten, die der Berichterstatter im Kollegialgericht als Grundlage für die gerichtlichen Beratungen anfertigt. Die Fachterminologie beherrscht auch die Begründung der gerichtlichen Entscheidung, deren Aufgabe es nicht ist, Laien von der Richtigkeit der gefundenen Entscheidung zu überzeugen, sondern diese juristisch so zu begründen, daß sie der rechtlichen Nachprüfung standhält. Es wäre ohne Frage gerade aus der Perspektive einer bürgernahen Justiz heraus wünschenswert, wenn unsere Gerichte Urteile schrieben, die der Bürger versteht. Die Einlösung des Postulats ist jedoch mit so großen Schwierigkeiten verbunden, daß ich schon froh bin, wenn die Gerichte es zunehmend lernen, sich wenigstens außerhalb des Urteils "bürgernah" auszudrücken.

4. Diese Schwierigkeiten sind die Folgen der Tatsache, daß die Sprache des Gesetzes für die Sprache im gesamten Rechtswesen prägend ist. Unsere Gesetzessprache ist aber auf weiten Strecken schlechthin volksfremd. Das ist nicht immer so gewesen. Die ältere Rechtssprache war gerade in Deutschland volkstümlich, sie hielt auch nach dem Verschwinden der sogenannten Rechtssymbole, die frühen Rechten eigentümlich sind, noch lange an einer vorwiegend bildlichen Ausdrucksweise fest. Daß sie dann im Lauf der Zeit einem technischen, vorwiegend abstrakten "Juristendeutsch" weichen mußte, war vor allem eine Folge der Rezeption des römischen Rechts im Mittelalter mit seinen Begleiterscheinungen: dem allmählichen Vergessen der einheimischen Rechtsquellen, der Verdrängung der Laienrichter durch gelehrte Doctores, also einen Stand am römischen Recht ausgebildeter Berufsjuristen, dem Siegeszug der Sprache der Rechtsgelehrten nicht nur auf den Universitäten, sondern auch in den Kanzleien der Fürstenhöfe. Was die Rechtssprache dabei an Abstraktion zunahm, büßte sie an Lebendigkeit ein. Als die germanistische Schule der Jurisprudenz im 19. Jahrhundert die Rückbesinnung auf das germanische Recht predigte, war es zu spät, um noch viel ändern zu können. Das zeigte sich

auch bei der Schaffung der Reichsjustizgesetze und damit auch der Verfahrensordnungen. Keines dieser Gesetze redet eine Sprache, die das Volk gewohnt ist oder auch nur versteht. Der erste Entwurf zum BGB wurde deshalb auch mit Verve kritisiert, als dürr, farblos und jeder Volkstümlichkeit bar, aber der zweite Entwurf, der dann entstand, war in diesem Punkte nicht viel besser. Bis heute trifft für alle unsere Gesetze der damals erhabene Vorwurf zu, daß ihre Ausdrucksweise nur dem technisch vorgebildeten Juristen und auch diesem nicht immer leicht verständlich sei. Unsere Gesetzesprache wird – nach einem treffenden Wort Gustav Radbruchs – mehr durch das gekennzeichnet, was sie verschmählt, als durch das, was ihr eignet.

Unsere heutige Gesetzessprache überredet nicht, sie will affektfrei, gefühllos sein. Im Gegensatz zu den Gesetzeswerken noch der Aufklärungszeit legt sie auch keinen Wert darauf, zu belehren und zu überzeugen und auf diese Weise die Bürger unmittelbar anzusprechen, etwa bei ihnen um Verständnis oder Gehorsam zu werben. Sie ist ein Befehl, der auf Begründung verzichtet und sich auch bewußt seiner Allgemeinverständlichkeit entkleidet, ein Imperativ, der Fragen nach Zweck und Sinn nicht zuläßt, sondern unbedingten Gehorsam verlangt.

Daß dieser Gesetzesstil mit den Lebensprinzipien der Demokratie konfliktiert, liegt auf der Hand; er überläßt die großen Volksmassen "in Beziehung auf die Rechtsanwendung ganz der Diskretion der Fachjuristen" (Anton Menger). Adressat des Gesetzes soll der wissenschaftlich ausgebildete Richter sein, nicht – wie beim preußischen Allgemeinen Landrecht – das Volk. Diese Ausgangslage darf bei der Betrachtung der kommunikativen Situation im Gerichtsverfahren nicht aus den Augen verloren werden. Wer heute Richter, Staatsanwalt, Rechtspfleger oder Anwalt ist, ist unweigerlich verurteilt, mit Gesetzen zu arbeiten, die eine solche abstrakte, der konkreten Anschaulichkeit entrückte Sprache sprechen.

5. Die juristische Terminologie beherrscht auch die Ausbildung. Man kann es geradezu als ein Ziel der ersten Phasen der beruflichen Sozialisation des Juristen bezeichnen, daß er sich als Jurist auszudrücken weiß, also sich das Juristendeutsch aneignet. Was das Studium in dieser Hinsicht nicht leistet, wird im juristischen Vorbereitungsdienst, der sog. Referendarausbildung, nachgeholt. Die juristische Terminologie wird daher dem Juristen so geläufig wie seine Muttersprache. Das hat zur Folge, daß dem Richter, Staatsanwalt, Rechtspfleger oder Anwalt eine Übersetzungsaufgabe zugemutet wird, wenn man z.B. von ihm verlangt, er möge sich in der Gerichtsverhandlung so ausdrücken, daß ihn die Beteiligten – Parteien, Angeklagten, Zeugen – verstehen. Auf diese Übersetzungsaufgabe wird

der junge Jurist in keiner Phase und an keiner Stelle seiner Ausbildung vorbereitet. Angesichts dieser Lage ist es schon viel, daß immerhin eine Problematisierung der forensischen Kommunikationssituation und der "Sprachbarrieren" erreicht werden konnte (Gesprächsführung, Schreib- und Sprechfähigkeit, Textverständnis), und daß viele Juristen es gleichsam autodidaktisch gelernt haben, ihre Verhandlungssprache dem Verständnisvermögen der Beteiligten anzupassen.

Diese juristische Sozialisation des Rechtspflegepersonals steht auf der anderen Seite einer fast vollständigen Unkenntnis des Bürgers in Fragen des Rechts gegenüber. Das liegt daran, daß der Bürger bis in unsere Tage hinein auf seine Rolle im Rechtswesen nicht vorbereitet worden ist. Inwieweit der seit einiger Zeit praktizierte Rechtsunterricht an den Schulen die Situation verbessert, bleibt abzuwarten.

Im allgemeinen läßt sich sagen, daß die Handlungs- und Sprachkompetenz einer Partei weitgehend von der Sozialisation, die sie erfahren hat, und besonders von ihrem Bildungsniveau abhängt und auch im Prozeß sich proportional zu ihrem Bildungsgrad entfaltet. Welche Sozialisationsprozesse jemand durchläuft, welche Bildung er erwirbt, hing mindestens in der Vergangenheit wiederum davon ab, welcher Schicht er entstammt oder zugehört. Man sollte sich aber auch hier vor Verzerrungen hüten, wie sie sich insbesondere dann leicht einstellen, wenn man Hypothesen, Forschungsansätze und Ergebnisse aus der amerikanischen Feldforschung ungeprüft übernimmt. Ralf Dahrendorfs Diktum, daß im Gerichtsverfahren die "eine Hälfte der Gesellschaft über die ihr unbekanntere andere Hälfte zu urteilen befugt ist", trifft für den Strafprozeß zu, nicht aber für den Zivilprozeß. Während im Strafverfahren ganz überwiegend Täter aus den unteren Schichten der Bevölkerung vor Gericht stehen, ist das Erscheinungsbild des Zivilprozesses anders.

Es ist ohne Frage richtig, daß die Unterschicht, wie soziologische Betrachtungen immer wieder herausstellen, in der Zivilrechtspflege kaum in Erscheinung tritt, ja den Weg zum Gericht meidet, soweit es irgend geht, und eher Nachteile in Kauf nimmt. Lediglich in Ehescheidungsprozessen kommt der "Unterschichtler" zum Gericht. Der normale Zivilprozeß ist dagegen, wie der Soziologe Eberhard Blankenburg formuliert hat, ein "Dienstleistungsbetrieb für die Geschäftswelt, wobei meist die Privatpersonen die Beklagten sind". Angehörige der unteren Unterschicht treten in ihm nur selten in Erscheinung.

Es ist eine Aufgabe der Zukunft, das zu ändern, also die Sperren, die die Unterschicht vom Zivilgericht abhalten, zu beseitigen und den Bürgern dieser Volksschichten den Zugang zur Ziviljustiz zu erleichtern. Für die

Gegenwart ist jedoch davon auszugehen, daß im Zivilprozeß die Verständnisschwierigkeiten zwischen der unteren Unterschicht und den vorwiegend aus der Mittelschicht stammenden und der oberen Mittelschicht zugehörigen Richtern nicht so häufig sind, wie oft angenommen wird. Eher als in der Gerichtsverhandlung treten sie in der außergerichtlichen Rechtsberatung gleichsam im Vorraum des Prozesses auf, also bei den Anwälten und bei den Rechtsberatungsstellen der Sozialverwaltung, Gerichte oder Anwaltsvereine.

Es kann bei uns auch keine Rede davon sein, daß sich die Sprache der oberen Mittelschicht, die die Richter und der übrige "Rechtsstab" im allgemeinen sprechen, so stark von der der Unterschicht unterscheidet, wie das etwa in England der Fall ist. Auch die Unterschicht bedient sich in Deutschland zunehmend nicht mehr allein des Dialekts zur sprachlichen Verständigung. Mehr und Mehr hat sich auch bei dieser die Umgangssprache durchgesetzt, die "hochdeutsch" ist und gerade auch Elemente aus dem "Amtsdeutsch" in sich aufnimmt, jener schrecklichen, das Sprachempfinden beleidigenden Sprache also, die in der bürokratisierten Verwaltung und auch in den Gerichten gesprochen wird. Rechtsuchende, die die hochdeutsche Umgangssprache nicht verstehen, treten daher immer seltener in Erscheinung. Auch wenn man es ablehnt, sich solcher Überzeichnungen schuldig zu machen, bleibt aber die sprachliche Verständigung eines der großen Probleme des modernen Zivilprozesses. Das hängt vor allem damit zusammen, daß der Jurist vor Gericht vielfach eine Verhandlungssprache pflegt, die von juristischen Fachausdrücken durchsetzt ist, die der rechtsunkundige Bürger nicht versteht.

Ein Beispiel mag dies verdeutlichen. Der Richter ist im Rahmen seiner Erörterungspflicht unter Umständen nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, die Parteien darauf aufmerksam zu machen, daß der Beklagte einen gegen ihn erhobenen Anspruch dadurch zu Fall bringen kann, daß er die Einrede der Verjährung erhebt. Nehmen wir an, daß sich diese Situation vor dem Amtsgericht ergibt und daß der Richter einer ungewandt auftretenden Partei helfen will, also im Sinne unserer Ausführungen eine kompensierende Belehrung plant. Wie soll er sich ausdrücken, damit er verstanden wird? Eines dürfte klar sein. Würde sich der Richter so äußern, wie es seine in der Ausbildung erlernte Fachsprache von ihm verlangt, so liefe er Gefahr, daß die von ihm geplante Kompensation ins Leere ginge, weil seine gutgemeinten Worte von der Partei nicht verstanden werden. Der Richter steht daher hier vor dem, was ich die Übersetzungsaufgabe genannt habe. Ich wiederhole auch, daß viele Richter es gelernt haben, die Juristensprache in die Umgangssprache zu übersetzen.

Gerade auch in streitigen Ehescheidungsverfahren ist zu beobachten, welche Mühe sich Richter geben, um auf der Verständnisebene der Parteien und der Zeugen klare und wahre Aussagen zu erhalten. Pauschalurteile verbieten sich also. Wenn man Verhandlungen systematisch beobachtet, ist aber auf der anderen Seite nicht zu übersehen, daß auch Richter, die an sich ihre Kommunikations- und Kompensationspflichten in der Verhandlung sehr ernst nehmen, an Verständigungsproblemen scheitern können.

Eine Strategie, die auf Vermeidung und Ausgleich der Benachteiligungen auf der Ebene des Sprachhandelns zielt, muß also die Probleme, die sich sowohl vom Gesetzestext als auch von der Sprech- und Schreibfähigkeit her und vom Textverständnis her ergeben, berücksichtigen. Die Verhaltensleistungen, die vom Gericht verlangt werden, betreffen Fähigkeiten im Bereich des Sprechens wie der Gesprächsführung, aber auch im Abfassen schriftlicher Mitteilungen und Anordnungen, wobei es jeweils auf Verständlichkeit für die speziellen Adressaten ankommt. Neben der Mitteilung selbst ist also das Medium von Bedeutung, über das die Mitteilung transportiert wird, und vor allem die Besonderheiten des Adressaten selbst. Der Zweck einer Äußerung wird nur erfüllt, wenn der Text den Adressaten nicht nur äußerlich erreicht, sondern von diesem auch verstanden wird. Die Informationsgewohnheiten und die Fähigkeiten zur Aufnahme von Äußerungen und Texten sind aber von der sozialen Lage der Adressaten abhängig. Für den Richter bedeutet das, daß er nur dann optimal verfahren kann, wenn er sich über das Rezeptionsvermögen des aktuellen Adressaten im klaren ist. Das ist insbesondere für den Prozeß vor dem Amtsgericht wichtig und gilt ganz allgemein – also auch im Anwaltsprozeß – immer dann, wenn Äußerungen an eine sehr verwickelte und schwierige Rechtsmaterie anknüpfen.

Jeder Ansatz zur Verbesserung der Verständlichkeit muß sich daher, wenn er Erfolg haben soll, an die empirisch zu ermittelnden Aufnahmefähigkeiten des Adressaten halten und sich fragen, ob die Bemühungen auch das reale Sprachvermögen der Rechtsuchenden getroffen haben.

6. Vergleichen wir das schriftliche und das mündliche Verfahren unter dem hier interessierenden Gesichtspunkt, so ist evident, daß die Verständigung im schriftlichen Verfahren weit schwieriger ist als in der mündlichen Verhandlung. Das deckt sich mit den Erfahrungen, die in anderen bürokratischen Einrichtungen gemacht worden sind. Offenbar sind Juristen so an die Schriftlichkeit der Kommunikation gewöhnt, daß sie immer wieder geneigt sind zu vergessen, wie schwer es dem Mann an der Drehbank, dem Lastwagenfahrer oder dem Automechaniker fällt, sein gewohntes Arbeits-

gerät mit dem Kugelschreiber vertauschen zu müssen. Mit der Abfassung von Schreiben an die Gerichte ist der sog. kleine Mann einfach überfordert. Beispiele dafür bekommen die Gerichte und Staatsanwaltschaften jeden Tag auf den Schreibtisch. Die einfache Faustregel, die man dem Rechtspflegerpersonal empfehlen kann, geht dahin, sich in die Situation des Empfängers zu versetzen und das amtliche Schreiben so zu individualisieren, daß dieser auch wirklich etwas damit anfangen kann.

Noch schlimmer ist vielfach das, was den rechtsuchenden Bürgern in den Formularen zugemutet wird, die die Bürger informieren und ihnen helfen sollen, sich vernünftig zu entscheiden und dieser Entschließung gemäß zu handeln. Vordrucke sind nicht individuell abgefaßt, sondern zur Verwendung in einer Vielzahl von Fällen bestimmt. Der Justizkritik ist beizupflichten, wenn sie meint, daß hier mindestens die Unterschicht überfordert wird, weil die Formulare, auch abgesehen von den bürokratischen, das Verständnis erschwerenden Diktion, viele dem Bürger unbekannte Begriffe enthalten, die zu Rätseln Anlaß geben und den Gesamtsinn verdunkeln (s. dazu Theo Rasehorn, *Recht und Klassen*, 1974). Bei dem Entwerfen und der Zulassung von Formularen für den Justizgebrauch wird seitens der Juristenverwaltung streng darauf geachtet, daß sie juristisch richtig sind. Leider wird viel weniger daran gedacht, daß sie von den Adressaten auch verstanden werden müssen. Dem ökonomischen Vorteil, den die Mechanisierung des Schriftverkehrs ohne Frage bringt, stehen somit entschiedene Nachteile in bezug auf die Verständlichkeit gegenüber.

7. Besondere Probleme werfen die Gerichtsverfahren mit Ausländern und zum Teil auch mit Jugendlichen auf. Eine Selbstverständlichkeit ist die Hinzuziehung von Dolmetschern, wenn Ausländer vor Gericht stehen. Die Dolmetscher kennen sich aber häufig in der Rechtssprache nicht aus, so gut sie auch die Umgangssprache beherrschen. Wenn ethnische oder kulturelle Minoritäten mit der Justiz zu tun haben, ereignet sich das, was man den Zusammenprall von Kulturen im Gerichtsverfahren nennen kann. Der Dolmetscher ist dann oft der einzige Mittler, der das wechselseitige Mißverstehen zu verhindern und Verständnis für die verschiedenartigen Auffassungen und Gewohnheiten zu erwecken vermag. Gar nicht so selten, wie man meinen möchte, ist auch der Fall, daß Jugendliche sich einer Sprache bedienen, die das Gericht mindestens teilweise nicht versteht. Freilich hat sich hier die Spezialisierung der Rechtspflege als segensreich erwiesen, indem sie dafür sorgt, daß Jugendliche vor besonderen Jugendgerichten angeklagt werden, also mit Justizpersonen konfrontiert werden, die ein geschultes Verständnis für die Jugendlichen und ihre spezifischen Verhaltensweisen und Probleme be-

sitzen. Der Verzicht auf den Gebrauch von Fachausdrücken verbindet sich bei diesen Gerichten erfreulich oft mit großem Verständnis in die Mentalität und Ausdrucksweise von Jugendlichen.

Ein Sonderproblem ist auch die Kommunikation zwischen den Gerichten und den Sachverständigen, die in Prozessen zu Gutachtern bestellt sind. Diese Sachverständigen drücken sich in ihrer Fachsprache aus. Wenn sie die Erwartung hegen sollten, daß das Gericht ihre Sprache ohne weiteres versteht, greifen sie jedoch in vielen Fällen der Entwicklung voraus. In der Rechtspflege sind zwar Bemühungen im Gange, durch ein breites Fortbildungsangebot die Richter in den Stand zu setzen, ein echtes Gespräch mit dem Sachverständigen über die zur Beurteilung stehenden Sachfragen zu führen. Nur die spezialisierten Spruchkörper der Gerichte, die sich ausschließlich mit bestimmten Materien wie Arzthaftungsprozessen befassen, besitzen aber das Spezialwissen, das notwendig ist, um sich dem Sachverständigen gegenüber fachlich adäquat artikulieren zu können. Davon abgesehen ist auch zu beachten, daß das Gerichtsverfahren kein Dialog zwischen dem Gericht und dem Sachverständigen sein darf. Der Angeklagte, die Partei und ebenso die Anwälte, die sie vertreten, sind in die Erörterung einzubeziehen.

Wie an das Gericht, so muß daher auch an den Sachverständigen die Forderung gestellt werden, seine Fachausdrücke zu übersetzen und zu erläutern, besser noch: sein Gutachten so zu schreiben und so vorzutragen, daß der Nichtfachmann versteht, was der Sachverständige meint. Oft beantworten die Sachverständigen auch Fragen des Gerichts nicht oder nicht richtig, weil diese so juristisch formuliert sind, daß der Sachverständige mit ihnen nichts Rechtes anzufangen weiß. Wenn sich zwei Fachverständnisse und zwei Fachsprachen begegnen, potenzieren sich gleichsam die Probleme, die der Fachsprachengebrauch ohnehin aufwirft.

8. Soviel zur Problematik aus der Sicht des Rechtswesens. So kurz dieser Überblick auch ausfallen mußte, so hoffe ich doch, daß er einen Einblick wenigstens in einen Teil der verwickelten Fragen gegeben hat, die bei der Kommunikation zwischen Juristen und Nichtjuristen im Rechtswesen eine Rolle spielen. Die hier skizzierten Probleme sind lösbar, wenn die beteiligten Institutionen und Wissenschaften zusammenarbeiten. Die Justiz ist zu einer solchen Zusammenarbeit bereit. Darüber, wie die Kooperation zwischen dem Rechtswesen und den sprachwissenschaftlichen Disziplinen hergestellt oder verbessert werden könnte, sollten wir uns unterhalten. Ich jedenfalls würde mich freuen, wenn dieser mein Appell von sprachwissenschaftlicher Seite ein Echo fände.